

Umgang mit Krankheiten



Umgang mit Krankheiten

Wie in allen Gemeinschaftseinrichtungen kann es durch das gemeinsame Erleben, durch Spiel und durch Körperkontakt zur Übertragung von Krankheiten kommen.

Deswegen kommt der Prävention eine zentrale Bedeutung zu. Nur durch eine einheitliche Regelung können Krankheitswege unterbrochen werden. Hiervon profitieren Kinder, Eltern und auch Erzieher.

Als krankes Kind beschreiben wir alle Kinder, die offensichtlich unter ihren Symptomen leiden. Ein Kind, welches sich nicht wohl fühlt, kann nur schwer an dem täglichen Ablauf der Kita teilnehmen, weshalb es in die Obhut vertrauter Familienmitglieder und nicht in die Kita gehört.

Meldepflichtige und nicht meldepflichtige Krankheiten

Der Gesetzgeber unterscheidet dabei meldepflichtige und nicht meldepflichtige Krankheiten.

Der Umgang mit diesen meldepflichtigen Krankheiten ist gesetzlich im § 34 Abs. 6 IfSG geregelt. Diese Krankheiten werden dem Gesundheitsamt gemeldet

und die Kita darf erst wieder besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil mit einem Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Meldepflichtige Krankheiten:

- × Windpocken
- × Masern
- × Mumps
- × Scharlach
- × Keuchhusten
- × Borkenflechte
- × Kopfläuse
- × Krätze
- × Diphtherie
- × Kinderlähmung
- × Gehirnhautentzündung

Nicht meldepflichtige Krankheiten:

- × Starke Erkältungen
- × Durchfälle
- × Bindehautentzündungen
- × Hand-Mund-Fuß-Krankheit etc.

Für den Umgang mit nicht meldepflichtigen Krankheiten gibt es keine gesetzliche Regelung. Da aber genau diese Erkrankungen immer wiederkehrend sind, geben wir hiermit die mit unserem Elternrat abgestimmten Regelungen verbindlich bekannt. Sie orientieren sich an den Empfehlungen des Gesundheitsamtes.

Kranke Kinder

Akut kranke Kinder gehören nicht in die Kita.

Dies gilt für:

1. Kinder mit aktuellem Fieber (ab 38°C) oder mit Fieber am Tag oder in der Nacht davor. Sie müssen 24 Stunden fieberfrei sein.
2. Kinder, die sich übergeben haben. Sie dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen die Kita besuchen.
3. Kinder mit Durchfall. Auch sie dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Symptom die Kita besuchen.
4. Kinder, die offensichtlich unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten).
5. Kinder mit Symptomen bestimmter Krankheitsbilder. Diese müssen abgeklungen sein. Z.B. bei der Hand-Mund-Fuß-Krankheit.
6. Kinder, die nicht ohne die Gabe von Medikamenten symptomfrei sind.

Handeln

An manchen Tagen können Eltern verunsichert sein, wie sich der Zustand ihres Kindes entwickeln wird. Hier ist es wichtig das vertrauensvolle Gespräch mit einem Erzieher zu suchen und eine Kontaktnummer zu hinterlassen.

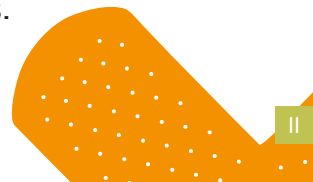
Erzieher die im Laufe des Tages feststellen, dass ein Besuch der Kita dem Kind nicht zumutbar ist, können sich so melden, um das Kind abholen zu lassen. In diesem Fall sind Eltern dazu verpflichtet dieser Bitte nachzukommen. Eine Medikamentengabe durch Erzieher an Kinder ist nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich.

Die Erzieher unserer Einrichtung sind dazu berechtigt diese Entscheidung im Sinne des Kindes und der anderen Kinder zu treffen!

Das Kind ist krank, was nun?

Berufstätige Eltern haben einen Anspruch auf gesetzliche Krankentage, falls keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht (§ 45 SGBV/§616 BGB).

Nachfolgend finden Sie auf Seite 3 eine Auflistung Ihres gesetzlichen Anspruchs.



Gesetzliche Krankentage berufstätiger Eltern*

- × Eltern mit 1 Kind in der Familie —→ pro Elternteil jeweils 10 Tage pro Jahr
- × Eltern mit 2 Kindern in der Familie —→ pro Elternteile jeweils 20 Tage pro Jahr
- × Eltern von mehr als 2 Kindern in der Familie —→ Obergrenze 25 Tage pro Jahr

- × Alleinerziehende mit 1 Kind —→ 20 Tage pro Jahr
- × Alleinerziehende mit 2 Kindern —→ 40 Tage pro Jahr
- × Alleinerziehende mit mehr als 2 Kindern —→ Obergrenze 50 Tage pro Jahr

*Voraussetzung hierfür ist ein Attest des Kinderarztes.

Interne Regelungen

Kinder mit akuten Erkrankungen dürfen die Kita nicht betreten. Wenn Eltern in dem Dilemma sind ein Geschwisterkind bringen oder abholen zu müssen, bitten wir sie bei uns anzurufen. Wir holen das Kind dann am Eingang ab oder bringen dieses angezogen zum Ausgang.

Zum Einhalten unserer Regelungen zum Umgang mit Krankheiten haben sich alle Eltern bei der Vertragsunterzeichnung verpflichtet.

Ein Nichteinhalt kann zum Verlust des Kita-Platzes führen!

Wir sind für Sie da



Ev. Kindertageseinrichtung
Paul Schneider Haus
Schmittingheide 72
48155 Münster

Fon 0251-38349300